Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Weischlitz

(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen)

vom 19.11.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetztes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Weischlitz in seiner Sitzung am 19.11.2018 folgende Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Weischlitz im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Weischlitz betreut werden, gilt § 10 der Satzung.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Zu den Kindertageseinrichtungen gehören Kinderkrippe, Kindergarten sowie Hort.

(2) Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

(3) Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt.

(4) Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse, die auch an Grundschulen errichtet und betrieben werden können.

(5) Kindertageseinrichtungen können von der Altersgliederung nach den Absätzen 2 und 3 abweichen. Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden. Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden.

§ 3
Aufnahmegrundsätze

(1) Die Personensorgeberechtigten haben vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht

wurde und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die Bescheinigung darf nicht älter als acht Tage sein.

(2) In den Kindertageseinrichtungen können Kinder mit nicht nur vorübergehend wesentlichen Beeinträchtigungen aufgenommen werden, wenn sie einer Förderung in besonderen Einrichtungen nicht bedürfen. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können die Kindertageseinrichtung nur dann besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

(3) Über die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 4
Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Weischlitz bzw. dem freien Träger für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer schriftlichen Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

§ 5
An- und Abmeldungen

(1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde Weischlitz bzw. dem freien Träger. Die Anmeldung bleibt verbindlich, sofern zum Zeitpunkt der Anmeldung keine andere schriftliche Vereinbarung über eine zeitliche Begrenzung des Antrages getroffen wurde.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte spätestens sechs Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in der Einrichtung erfolgen.

(3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.

(4) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die vierte Klasse beendet hat. Dabei schließt das vierte Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien mit ein.

§ 6
Ausschluss

Von Amts wegen können Kinder von der Benutzung des Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:

a) die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeiträge oder mehr beträgt;
b) im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist;
c) das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt der Kindertageseinrichtung fernbleibt;
d) die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung oder in dem abzuschließenden Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regeln wiederholt nicht beachten;
e) gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 38 des Bundesseuchengesetzes gegeben sind;
f) die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 7
Anzeigepflicht

Die Personensorgeberechtigten haben jede Änderung der für den Betreuungsvertrag maßgeblichen Verhältnisse (z. B. Familienstand, Wegfall der Geschwisterermäßigung, Betreuungszeit) dem Träger öder der Leitung der Einrichtung umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 8
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Weischlitz erhebt die Gemeinde Weischlitz Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.

(3) Eine 14-tägige Eingewöhnungszeit der Kinder vor Abschluss des Betreuungsvertrages ist beitragsfrei.

(4) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages beim Wechsel von Kinderkrippe in den Kindergarten ist das Lebensalter eines Kindes zu Beginn des Kalendermonats.

(5) Beim Wechsel des Kindes vom Kindergarten in den Hort innerhalb der kommunalen Einrichtungen wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(6) Die Beitragsschuld gilt jeweils für einen vollen Kalendermonat. Näheres wird in speziellen Betreuungsverträgen, die zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung abgeschlossen werden, geregelt.

(7) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(8) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. an Bildungstagen, Brückentagen sowie wegen Baumaßnahmen), welche die Dauer von vier zusammenhängenden Wochen nicht überschreiten. Bei Abwesenheit des Kindes über vier Wochen (Kur oder Krankheit)kann ein Antrag beim Träger der Kindertageseinrichtung auf Ermäßigung des Elternbeitrages um bis zu 50 vom Hundert gestellt werden.

§ 9
Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 10
Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe der Elternbeiträge wird gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.

(2) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(3) Die so festgesetzten und ortsüblich bekannt gemachten Elternbeiträge treten am 1. Januar des auf das Jahr der Betriebskostenbekanntmachung folgenden Jahres in Kraft.

(4) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt bei der Betreuung des Kindes für das Kalenderjahr 2019

- in der Kinderkrippe für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden 19 von Hundert;
- im Kindergarten für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden 22,5 von Hundert und
- im Hort für die Betreuungszeit von täglich sechs Stunden 25 von Hundert

der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

(5) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt bei der Betreuung des Kindes ab dem Kalenderjahr 2020

- in der Kinderkrippe für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden 20 von Hundert;
- im Kindergarten für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden 22,5 von Hundert und
- im Hort für die Betreuungszeit von täglich sechs Stunden 25 von Hundert

der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

(6) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(7) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Absatz 4 und 5 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 2.

(8) In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende tägliche Betreuungszeiten angeboten:
- bis zu 4,5 Stunden,
- bis zu 6 Stunden und
- bis zu 9 Stunden.

(9) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende täglichen Betreuungszeiten angeboten:
- bis zu 5 Stunden und
- bis zu 6 Stunden.

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

(10) Soweit es die Belange und die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung zulassen, kann die Betreuungszeit in begründeten Ausnahmefällen nach Antragstellung auf 10 bzw. 11 Stunden festgesetzt werden. Die erhöhten Kosten bei 10 bzw. 11 Stunden Betreuungszeit sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

(11) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen sowie für Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, gelten die Absenkungsbeiträge der jeweils gültigen Richtlinie des Vogtlandkreises.

§ 11
Ferienbetreuung für Hortkinder mit Betreuungsvertrag

(1) Für Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse (Hortkinder) besteht während der Schulferien die Möglichkeit der zusätzlichen täglichen Betreuung über 5 bzw. 6 Stunden bis maximal 9 Stunden innerhalb der Öffnungszeiten und dem aktuellen Ferienprogramm der Kindertageseinrichtung.

(2) In der Einrichtung angemeldete Kinder mit Betreuungsvertrag haben für jede zusätzliche Betreuungsstunde über die vereinbarten täglichen Betreuungsstunden von fünf bzw. sechs hinaus einen Betrag in Höhe von 2,78 von Hundert des jeweils gültigen monatlichen ungekürzten Elternbeitrages für Betreuung Hort zu entrichten, gerundet auf volle 5 Cent.

(3) Die zusätzlichen Betreuungskosten nach Absatz 2 für den laufenden Betreuungsmonat sind entsprechend § 8 Abs. 2 i. V. M. § 13 Abs. 3 zu entrichten. Bei nicht termingemäßer Entrichtung des Betreuungsbeitrages besteht kein Anspruch auf Betreuung.

(4) Als Schulferien im Sinne dieser Satzung gelten alle Ferien sowie schulfreien Tage.

(5) Über das zusätzliche Betreuungsangebot ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

§ 12
Gastbetreuung für Kinder ohne Betreuungsvertrag, Gastkinder

(1) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 2 erhoben.
Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Diese Betreuungsart wird auf maximal 10 Tage pro Monat begrenzt.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages beträgt je Betreuungsstunde

a) in der Kinderkrippe 1,31 von Hundert;
b) im Kindergarten 1,78 von Hundert und
c) im Hort 2,78 von Hundert

des jeweils gültigen monatlichen ungekürzten Elternbeitrages, gerundet auf voll 5 Cent.

(3) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Weischlitz betreut.

(4) Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

§ 13
Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte werden von den Trägern der Kindertageseinrichtung erhoben und durch Beitragsbescheid festgesetzt bzw. bei freien Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Weischlitz ist jeweils am 15. des Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. Die Bezahlung der Beitragsschuld erfolgt durch Überweisung durch die Beitragsschuldner auf das Personenkonto der Gemeindeverwaltung Weischlitz oder durch Lastschrifteinzug.

(3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und zur Erhebung von Elternbeiträgen der Gemeinde Weischlitz (Elternbeitragssatzung) vom 28.05.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.08.2016 sowie die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und zur Erhebung von Elternbeiträgen der Gemeinde Reuth (Elternbeitragssatzung) vom 18.10.2011, zuletzt geändert am 09.08.2016 mit Wirkung zum 01.10.2016 außer Kraft.

Weischlitz, den 26.11.2018

Steffen Raab
Bürgermeister

Gemeinde Weischlitz Bürgermeisteramt
(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weischlitz, den 26.11.2018

Steffen Raab
Bürgermeister